ܟܠܦܐ ܝܘܢܝܐ ܕܫܘܐ - ܫܘܬܦ ܕܡܝܕ ܫܘܝܕܐ ܫܘܝܕ ܡܐܘܪܘܦ ܫܘܐ

Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa
Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.

Satzung

Des Assyrischen Jugendverband Mitteleuropa – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Verabschiedet bei der Gründungsversammlung am 19.11.2017 in Paderborn.
Geändert und verabschiedet auf der Delegiertenversammlung am 17.10.2021 in Paris.
Geändert und verabschiedet auf der Delegiertenversammlung vom 03.12.2023 am Möhnesee.
Geändert und verabschiedet auf der Delegiertenversammlung vom 14.-15.12.2024 in Hagen.

Präambel

Die heutigen Assyrer:innen stammen aus Mesopotamien (z.dt.: Land zwischen den Flüssen) ab und sind die Nachfahren [von u.a.] der antiken Völker der Sumerer, Akkader, Assyrer, Aramäer und Babylonier. Die letzte existente Staatsform der Assyrer zerfiel mit dem Zusammenbruch des Reiches 609 v. Chr. Es folgten kleinere Fürstentümer, die jedoch nicht lange existierten. Vor allem seit der Annahme des christlichen Glaubens leben die Assyrer:innen bis heute in Unterdrückung unter den in den Heimatregionen herrschenden Regimen.

Heute besteht das historische Heimatgebiet aus dem Irak, Teilen Syriens, der Südosttürkei und Teilen des westlichen Irans.

Seit dem Genozid von 1915 im Osmanischen Reich und weiteren Verfolgungen und Vertreibungen im Nahen Osten wie dem Einfall des sogenannten „Islamischen Staates“ 2014/2015, lebt mehr als die Hälfte der Assyrer:innen in der Diaspora. Sie sprechen heute hauptsächlich zwei Dialekte, nämlich den West-sowie den Ostsyrischen Dialekt der aramäischen Sprachfamilie. Es gibt vereinzelte Regionen in denen die Sprache komplett abgelegt und teilweise durch eine eigene Mundart eines arabischen Dialekts ersetzt wurde, was sich durch historische Handlungen begründen lässt.

Die überwiegende Mehrheit der Assyrer:innen gehört dem Christentum an, welches durch die Unterdrückungshistorie ein wesentlicher Bestandteil der Identität geworden ist. Dabei sind die Assyrer:innen größtenteils den syrisch-orthodoxen, assyrischen, syrisch-maronitischen, syrisch-katholischen und chaldäisch-katholischen Kirchen zugehörig. Im Laufe der Zeit entstanden außerdem weitere kleine Kirchengruppen.

Neben dem Begriff „Assyrer" sind heute unter anderem auch die Volksbezeichnungen „Aramäer" und „Chaldäer" geläufig und bezeichnen dieselbe Volksgruppe. Diese Begrifflichkeiten stehen alle im Zusammenhang mit dem Heimatgebiet, der Vorfahren und der Sprache desselben Volkes. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung nutzen wir in unserer Satzung die Volksbezeichnung „Assyrer" [als umfassenden Begriff], welche synonym mit den anderen Bezeichnungen zu verstehen ist.

Die Anfänge des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa (AJM) liegen in der assyrischen Kulturarbeit in Deutschland. Angefangen hat es Beginn der 1990er Jahre als „Assyrisches Jugendkomitee" des Zentralverbands der assyrischen Vereinigungen in Deutschland und europäischen Sektionen (ZAVD) e.V. Im Jahr 2002 gründete sich aus den Jugendgruppen und Vertretungen des ZAVD aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie aus individuellen und vereinslosen Aktivisten der AJM e.V. Mittlerweile sind eine Vielzahl an unabhängigen Jugendgruppen, welche unterschiedliche Namensbezeichnungen verwenden, dem AJM beigetreten, wodurch das Spektrum der Jugendarbeit erweitert wurde, der AJM an Diversität zugenommen und sich emanzipiert hat. Heute arbeitet der AJM als unabhängiger Verband und ist frei in seiner Meinungsbildung.

Der AJM NRW stellt seit 2017 einen der Landesverbände des AJM e.V. dar, welcher junge Menschen auf Landesebene anspricht, bündelt und seine Interessen vertritt. Mit Fokus auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen streben wir Zusammenarbeit, Weiterentwicklung und die Schaffung einer Einheit in verschiedenen Formen und Projekten an.

§1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband führt den Namen **AJM NRW** (Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.), und ist Mitglied des Assyrischen Jugendverband Mitteleuropa e.V. (AJM e.V.) und der Deutschen Jugend in Europa Landesverband NRW e.V. (djoNRW).

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister in Paderborn unter der Nummer 3698 eingetragen (§ 24 BGB).

§2 Leitsätze und Ziele

(1) Der AJM NRW ist ein freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Jugendverband. Er achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.

(2) Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, der Freizeitgestaltung, der Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung.

(3) Seine Arbeit trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen.

(4) Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellen. Er will Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.

(5) Besonderes Anliegen des AJM NRW ist die (inter-)kulturelle Kinder-und Jugendarbeit.

(6) Es liegt in seinem Interesse eine Gleichbehandlung und wirkliche Chancengleichheit zu erwirken. Insbesondere durch Anti-Diskriminierungsarbeit soll bspw. Rassismus vorgebeugt und hierzu Aufklärungs- und Bildungsarbeit geleistet werden.

(7) Er steht für die assyrische Jugend Deutschlands ein und vertritt diese nach Außen und Innen. Der AJM LV NRW soll
- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen,
- Kenntnisse über die deutschen, europäischen und heimatlichen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihnen befähigen,
- helfen, die Kulturen, Nachbarvölker und Volksgruppen kennenzulernen und die eigene Kultur im Ausland darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

(8) Der AJM NRW sieht in den Fragen der Menschenrechte und der Schwierigkeit der Geflüchteten und Vertriebenen in aller Welt eine besondere Aufgabe.

(9) Er tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der
- das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
- das Recht auf die Heimat,
- ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Massenvertreibung,
- die weiteren Normen des Völkerrechts und
- die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten ist.

(10) Des Weiteren tritt der AJM NRW für die Aufarbeitung der eigenen Geschichte ein, indem er zum Beispiel die Aufarbeitung des Genozids von 1915, dem Simele Massaker von 1933 und dem Einfall des sogenannten Islamischen Staates ab 2014 fordert und fördert.

(11) Dabei ist es sein Anliegen, junge Menschen zu Brücken zwischen Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um
- gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
- unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
- gegenseitige Hilfe zu leisten und
- Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.

(12) Der AJM NRW bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Charta der Vereinten Nationen.

§ 3 Zwecke

(1) Zwecke des Landesverbandes sind:

- die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsdankes.
- Überregionale Vernetzung der assyrischen Jugend in Mitteleuropa;
- Öffentliche Interessenvertretung der gemeinsamen Belange der Mitglieder und der assyrischen Jugend;
- Beratung und Hilfestellung der Mitglieder zur Professionalisierung der Jugendarbeit und Integration in bestehende Strukturen;
- Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und freiheitlich-demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Entfaltung der kulturellen Interessen und Identität;
- Stärkung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Position von Mädchen und Frauen in der Gesellschaft;
- Förderung eines diskriminierungssensiblen Verständnisses und Umganges mit Vereinsmitgliedern und Anderen, wie bspw. im Bereich der rassismuskritischen Arbeit sowie anderen Diskriminierungsformen.
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch entwicklungspolitische Bildungs-, Informations-, sowie Zusammenarbeit;
- Eintreten für das Recht auf Heimat und gegen Unterdrückung, Vertreibung und Verfolgung;
- Förderung der Selbstbestimmung der Assyrer:innen in der Heimat. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Arbeit fester örtlicher Mitgliedergruppen,
 - die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit,
 - interkulturelle Begegnungen und
 - soziale und integrative Maßnahmen.

(2) Der AJM NRW ist Mitglied des AJM e.V. und der djoNRW-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband NRW e.V.

(3) Die Vernetzung des AJM NRW mit dem AJM e.V. wird gefördert.

(4) Die Vernetzung der Jugendgruppen/Jugendvereine innerhalb des AJM NRW wird ebenso gefördert.

§4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind:
1. Jugendvereine
2. Personenzusammenschlüsse
3. Jugendgruppierungen
4. Einzelmitglieder

(2) Mitglied kann werden, wer sich zu den in §2 dieser Satzung genannten Zielen bekannt hat.

(3) Örtliche Jugendvereine, Personenzusammenschlüsse und Jugendgruppierungen können auf Antrag beim AJM NRW Mitglieder werden, wenn
- ihre Satzung mit der des AJM NRW im Einklang ist,
- sie einen schriftlichen Antrag einreichen,
- der Vorstand des AJM NRW diesen Antrag geprüft und nichts zu beanstanden hatte und
- die Delegiertenversammlung den Antrag auf Mitgliedschaft mit einer 2/3 Mehrheit annimmt.

(4) Personen, die keinem/keiner Jugendverein/Jugendgruppierung angehören, können beim AJM NRW den Antrag auf Einzelmitgliedschaft stellen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§5 Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme der Jugendvereine, Personenzusammenschlüsse oder Jugendgruppen inklusive all ihrer Mitglieder entscheidet die Landesdelegiertenversammlung auf schriftlichen Antrag mit einer 2/3 Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung der Landesdelegiertenversammlung. Jedes Mitglied unterliegt der Beitragspflicht.

(2) Über die Aufnahme der Einzelmitglieder entscheidet der AJM NRW Landesvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des/der Bewerber:in. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Landesverbandes. Jedes Mitglied unterliegt der Beitragspflicht.

(3) Es wird bei der Mitgliedschaft natürlicher Personen unter aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Die aktive Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch die Vollendung des 35. Lebensjahres, danach greift die passive Mitgliedschaft.

(4) Passive Mitglieder können keine Delegiertenstimmen wahrnehmen und nicht in die Vorstände des AJM e.V. und der AJM-Landesverbände gewählt werden. Passive Mitglieder können in das Amt des Revisors gewählt werden.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung eventueller Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB).

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(7) Durch ein Ruhelassen der Mitgliedschaft soll Mitgliedern ermöglicht werden, seine Mitgliedschaft zeitweise auszusetzen. Während die Mitgliedschaft ruht, werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Mitglied hat keine Pflichten gegenüber dem Verein; es steht also einem Nichtmitglied gleich, womit es auch keine Rechte gegenüber dem AJM NRW innehat.
Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu beantragen. Der Beirat soll dem Antrag grundsätzlich zustimmen. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann das Mitglied schriftlich Berufung zur nächsten Delegiertenversammlung einlegen.

(8) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Darlegung nachweislicher Gründe vor der Delegiertenversammlung schriftlich gestellt werden. Die Antragsfrist wird in der Einladung der Delegiertenversammlung angegeben. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das vom Antrag betroffene Mitglied ist jedoch zum Antrag vor der Abstimmung zu hören.

(9) Den Jugendvereinen, Personenzusammenschlüssen oder Jugendgruppen wird die Mitgliedschaft beim Assyrischen Jugendverband Mitteleuropa e.V. nahegelegt.

§6 Organe

(1) Die Organe des AJM NRW e.V. sind:
1. Landesdelegiertenversammlung
2. Landesvorstand
3. Landesbeirat
4. Revisoren

§7 Landesdelegiertenversammlung (§ 32 BGB)

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des AJM NRW und besteht aus den stimmberechtigten Delegierten der Jugendgruppen, Personenzusammenschlüssen und Jugendgruppierungen und den Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Pro Mitgliedsgruppe sind bis zu drei Delegiertenstimmen wahrnehmbar. Diese sind nicht übertragbar und personengebunden.

(3) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können der Delegiertenversammlung aber beiwohnen.

(4) Die Landesdelegiertenversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes einer Mitgliedsgruppe oder Delegierten das Stimmrecht entziehen, wenn die Mitgliedsgruppe oder das Einzelmitglied den Beitragsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(5) Die Landesdelegiertenversammlung soll jährlich – sie muss in jedem zweiten Jahr zusammentreten (§ 36 BGB). Sie ist vom Landesvorstand in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§32 II BGB).

(7) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem:r Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Delegierten zuzusenden.

(8) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss vom Landesvorstand einberufen werden, wenn 1/3 der im Landesdelegiertenversammlung Stimmberechtigten die Einberufung in Textform beantragt.

(9) Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind insbesondere:

1. Wahl und Nachwahl des Landesvorstandes
2. Wahl der Revisoren
3. Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichts
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung des Haushaltsplans
6. Behandlung vorliegender Anträge
7. Satzungsänderung
8. Auflösung des Landesverbandes
9. Aufnahme und Ausschluss von Jugendvereinen/Jugendgruppen
10. Änderungen der Beitragsordnung
11. Planung der Arbeitsschwerpunkte

§8 Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat besteht aus:

1. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes mit bis zu vier Personen.
2. Bis zu zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Mitgliedsgruppen
3. Gäste sind bei einer begründeten Anmeldung erlaubt, sofern der geschäftsführende Landesvorstand dem zustimmt.

(2) Die Aufgaben des Landesbeirats sind insbesondere:

1. Beratung des Landesvorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplans

(3) Die Beschlüsse des Landesbeirats werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Der Beirat ist befugt, über die Finanzen des Verbandes zu bestimmen und die Haushaltspläne zu verabschieden. Er ist nicht dazu befugt, Entscheidungen der Delegiertenversammlung auszuhebeln.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landesvorstandes.

(5) Weiterhin können Beisitzer des Vorstandes des AJM, ohne Stimmberechtigung, dem Beirat beiwohnen.

(6) Der Landesbeirat tritt nach Bedarf einmal im Jahr zusammen, spätestens jedoch im zweiten Jahr einer Amtsperiode.

(7) Ein außerordentlicher Beirat hat dann stattzufinden, wenn es Dringlichkeitsgründe gibt, bei denen der Vorstand bei einer Zweidrittelmehrheit darüber abstimmt, diesen einzuberufen. Zu dem Beirat ist mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt einzuladen. Dieser außerordentliche Beirat löst nicht den geregelten Beirat ab. Außerdem ist er einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Landesbeirats dies beantragen.

(8) Der Vorstand lädt hierzu 28 Tage vor dem Termin des Zusammentritts schriftlich ein.

§9 Landesvorstand (§ 26 BGB)

(1) Der **Landesvorstand** besteht aus:
- Dem/Der Landesvorsitzenden,
- Dem/Der Stellvertreter:in,
- Dem/Der Kassierer:in,
- Dem/Der Schriftführer:in,
- und bis zu vier Beisitzenden

(2) **Geschäftsführender Vorstand (§ 27 III BGB)** besteht aus:
- Dem/Der Landesvorsitzenden,
- Dem/Der Stellvertreter:in,
- Dem/Der Kassierer:in,
- Dem/Der Schriftführer:in,

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter:innen. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Dem gesamten Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen (§ 30 BGB). Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

(4) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 27 I BGB). Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der bisherige Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

Gibt es im ersten und zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein vorzeitiger Rücktritt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt ist grundsätzlich möglich; eine Entlastung und Entlassung sind jedoch erst auf der nächsten Delegiertenversammlung durchführbar. Ein Rücktritt eines beisitzenden Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich (§ 27 II). Eine Neuwahl ist während der nächsten Delegiertenversammlung ebenfalls möglich. Der Rücktritt hat stets schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Landesvorstand hat das Recht, die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern seiner Gliederungen zu verlangen, wenn erhebliche Bedenken bestehen.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (§ 26 II BGB).

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden angemessenen Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese muss jedoch klar von der ehrenamtlich zu leistenden Arbeit getrennt sein, zeitlich begrenzt und begründet werden. Diese ist mit einer absoluten Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes zu bewilligen.

§10 Revisoren

(1) Die Landesdelegiertenversammlung wählt bis zu zwei Revisoren, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen.

(2) Revisoren haben das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes für die jeweilige Amtsperiode zu prüfen und der Landesdelegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(3) Der Landesvorstand kann Revisoren beauftragen, die Kassenführung der Gliederungen des Landesverbandes zu überprüfen.

(4) Die Entlastung des Vorstandes kann auf Antrag der Revisor:innen von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit nach der Jahresrechnung erteilt werden.

§11 Jugendverein

(1) Ein eingetragener Jugendverein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein, der in das Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist.

(2) Der eingetragene Verein wird üblicherweise e. V. abgekürzt, und ist hieran zu erkennen.

(3) Vereine müssen mind. eine oder eine/n Vorsitzende:n, eine Stellvertretung sowie eine:n Kassierer:in haben.

§12 Personenzusammenschlüsse

(1) Ein Personenzusammenschluss ist eine Initiativgruppe, die sich aufgrund gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen hat. Ein Personenzusammenschluss muss eine eigene Ordnung haben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

(2) Personenzusammenschlüsse müssen mind. eine oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertretung sowie eine:n Kassierer:in haben.

§13 Jugendgruppe

(1) Die Jugendgruppen sind ein Zusammenschluss junger Menschen auf lokaler Ebene.

(2) Eine Jugendgruppe ist definiert, wenn sie mehr als 7 Mitglieder hat, einen gewählten Vorstand hat und/oder eine Satzung/Ordnung vorlegen kann.

(3) Die Satzung muss mit der Satzung des AJM NRW konform sein.

§14 Beschlussfassung (§32 BGB)

Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Antrag zur Satzungsänderung muss bei der Einladung zur Delegiertenversammlung als Tagungsordnungspunkt aufgeführt werden.

§15 Vorstandswahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung näher geregelt. Der geschäftsführende Vorstand wird einzeln gewählt. Die Beisitzenden können gemeinsam gewählt werden. Jede:r Delegierte kann dabei so viele Kandidaten wählen, wie Plätze zu belegen sind. Wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten umgehend ihr Amt an.

§16 Alternative Gremiensitzung

Jede Gremiensitzung hat grundsätzlich unter physischer Anwesenheit zu erfolgen. Begründete Ausnahmen im digitalen Format sind unter Umständen zulässig. Detaillierte Informationen hierzu sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§17 Gemeinsame Vorschriften für Organe und Gliederungen des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt.

(3) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen ist ein Protokoll zu führen, das von den jeweiligen Vorsitzenden und einem/einer zu bestellenden Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Organe des Bundes- und Landesverbandes sind für die Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes bindend.

(4) Revisoren bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstandes im Amt.

§18 Geschäftsstelle

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist grundsätzlich möglich. Diese wird sodann von der Geschäftsführung geleitet. Sie ist für ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Dienstaufsicht führen die Vorsitzenden des Vorstandes.

§19 Auflösung des Verbandes § 41 BGB

Die Auflösung des AJM NRW e.V. kann mit einer Dreiviertelmehrheit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann durch den Vorstand beantragt werden. Das Vermögen des AJM NRW e.V. geht bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes in das Vermögen des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. über (§ 45 BGB). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe zu verwenden.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden (§ 51 BGB).

§20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Mittel

Der AJM NRW e.V. finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen und Fördergelder Dritter sowie sonstige Einnahmen, wie etwa Teilnehmerbeiträge aus Maßnahmen oder eventuelle Mitgliedsbeiträge.

§23 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

AJM- Landesverband NRW e.V.

Carl-Mosterts-Platz 1 | 40477 Düsseldorf

Tel.: +49 176 575694179

info@ajm-nrw.org

www.ajm-nrw.org

AJM NRW ist gemeinnützig.

Spenden sind absetzbar.

Bankverbindung

Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold

IBAN: DE22 4785 0065 0088 0002 70

BIC: WELADED1GTL